

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1

#### Höhe und Festsetzung der Beträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

(3) Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	<u>Bruttoeinkünfte monatlich</u>	<u>Mindestbeitrag monatlich</u>
A	bis 2.600.– €	10.– €
B	2.601.– bis 3.600.– €	15.– €
C	3.601.– bis 4.600.– €	20.– €
D	4.601.– bis 5.600.– €	25.– €
E	über 5.601.– €	30.– €

(4) In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zur Höhe der Stufe C, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.“

(5) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Mitglieder ohne eigenes Einkommen
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (3) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern. Für die Festsetzung des Beitrags wird empfohlen, die Höhe der satzungsmäßigen Abführungen an übergeordnete Ebenen der Partei nicht zu unterschreiten.

(6) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

**§ 2****Dauer der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

**§ 3****Einziehung der Beiträge**

Die Beiträge werden von den Kreis- oder Ortsverbänden eingezogen.

**§ 4****Beitrag an den Landesverband**

(1) Die Kreisverbände ziehen auch den Beitrag an den Landesverband gemäß § 27 Absatz 1 c der Landessatzung in Höhe von 2,50 €, ab dem 1.7.2016 3€ monatlich pro Mitglied ein. Die Abführung der Beiträge an den Landesverband für die in § 1 (5) genannten Mitglieder beträgt ab 1. Januar 2002 1,50 € monatlich pro Mitglied.

(2) Die Kreisverbände führen die Beiträge des Landesverbandes vierteljährlich an die Landesgeschäftsstelle ab.

(3) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum vorletzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

**§ 5****Beitragsverzug**

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 7 Absatz 3 der Landessatzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtungen.

(3) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Beiträge des Landesverbandes für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Landesparteitag abgeführt haben.

**§ 6****Beitragsnachweis**

Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie kann durch Bezirks-, Kreis- oder Ortssatzungen nicht abgeändert werden.

(2) Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.